

**Drucksache Nr.:** 085/2023

**Dezernat I**

**Federführend:** Personal und  
Organisation

**Anlagen:**

**Az.:** 120; gk - ar

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtrat	14.03.2023	Ö	zur Beschlussfassung

### **Einstufung des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten (Bürgermeisters) Stefan Ulrich**

#### **Antrag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Einstufung des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten, Herrn Bürgermeister Stefan Ulrich, in die Besoldungsgruppe B 4 mit Wirkung vom 01. Mai 2023 wird zugestimmt.

#### **Begründung:**

Die Einstufung der Beigeordneten richtet sich nach § 3 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO). Die LKomBesVO differenziert zwischen der Einstufung des ersten Beigeordneten und der weiteren Beigeordneten.

Bei einer Einwohnerzahl von 40.001 bis 60.000 Einwohnern wird das Amt des Ersten Beigeordneten der Stadt Neustadt an der Weinstraße nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Kommunalbesoldungsverordnung den Besoldungsgruppen B 3 oder B 4 zugeordnet.

In der ersten Amtszeit erfolgt die Einstufung zunächst in die untere der zugelassenen Besoldungsgruppen. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit ist eine Höherstufung zulässig (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 LKomBesVO).

Herr Bürgermeister Stefan Ulrich erhält seit seiner Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum 01. März 2021 Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 3 LBesG.

Die Verwaltung empfiehlt, Herrn Bürgermeister Ulrich mit Wirkung vom 01. Mai 2023 in die Besoldungsgruppe B 4 einzustufen.

Neustadt an der Weinstraße, 27.02.2023

Oberbürgermeister